



SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Beschlossen:	06.12.2017
Bekanntgemacht:	20.12.2017
in Kraft getreten:	01.01.2018

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.12.2018, in Kraft getreten am
01.01.2019**

Geänderte §§ 4, 5, 7, 8

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 08.12.2022, in Kraft getreten am
01.01.2023**

Geänderte §§ 1, 2, 4, 5, 8

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung	2
§ 3 Unterkünfte	2
§ 4 Benutzungsverhältnis	3
§ 5 Benutzungsgebühren	4
§ 6 Gebührenschuldner	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von geflüchteten Menschen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Sankt Augustin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt werden.
 - i) wenn die nutzungsberechtigte Person die Benutzung der ihr zugewiesenen Räume aufgegeben hat. Von einer Aufgabe der Benutzung ist auszugehen, wenn die nutzungsberechtigte Person für mind. zwei Wochen die Unterkunft ohne Bekanntgabe von Gründen nicht bewohnt hat.
- Die Stadt Sankt Augustin ist sodann berechtigt, die Unterkunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen und die dort

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Unterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Sankt Augustin eingelagert. Sofern nach möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Sankt Augustin hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Sankt Augustin hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Erlös steht dem ehemaligen Benutzer zu.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 3 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 22,75 €.
- (3) Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) erhoben. Die Pauschale wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die zur Verfügung stehende Nutzfläche umgerechnet. Zurzeit beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 3,74 €.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird jährlich überprüft und bei Bedarf für das Folgejahr angepasst.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum Dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr. Überzahlungen insbesondere bei Auszug werden ausgeglichen.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in einem Raum/einer Wohneinheit untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berücksichtigt.

§7 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a, VwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt

die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) vom 05.12.2018

außer Kraft.